Beschluss der Gemeindeversammlung vom 3. September 2020

Die Gemeindeversammlung hat folgenden Beschluss gefasst:

 Genehmigung der Jahresrechnung 2019 der Politischen Gemeinde – genehmigt

Gegen diesen Beschluss kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Horgen, Seestrasse 124, 8810 Horgen,

- wegen Verletzung von Verfahrensvorschriften in der Gemeindeversammlung, sofern sie in der Versammlung gerügt wurden, innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. c i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 21a Abs. 1 und 2 sowie § 22 Abs. 1 VRG)
- und im Übrigen innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und di.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG).

Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

Rechtsgültigkeit hat die amtliche Publikation auf der Webseite der Gemeinde Langnau am Albis (www.langnauamalbis.ch).

8. September 2020

Gemeinderat Langnau am Albis



langnau am albis

Publikationen

8. September 2020 Zürichsee-Zeitung, <u>inserate@zsz.ch</u> (mit Logo Langnau am Albis)

8. September 2020 Webseite Gemeinde Langnau am Albis